

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

Nebenstelle 2285

10-02-1992

Betreff

wie umstehend

BEZUGSSETZENTWURF 7 -GE/19 16. MRZ. 1992 18. MRZ 1992 J. Bömer
--

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☎ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

0/1-603/189-1992

Nebenstelle 2982

11.3.1992

Mag. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: do. Zl. 12.940/36-III/2/91

Zu den obbezeichneten Gesetzentwürfen teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen im allgemeinen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Im Problemkreis Aufsteigen mit einem Nichtgenügend in einem Pflichtgegenstand bietet der Entwurf allerdings keine befriedigende Lösung. Die Aufstiegsautomatik gefährdet das Ziel der Erreichung eines gewissen Leistungsniveaus und fördert Noten- und Aufstiegspekulation und wird daher abgelehnt! Wenn eine unterschiedliche Handhabung des § 25 Abs. 2 der Grund für die Änderung darstellt, sollte der Spielraum der Klassenkonferenz durch gesetzliche Vorgaben im Sinne einer eindeutigen vorübergehenden Teilleistungsschwäche eingeschränkt werden (nicht jedes Schuljahr, nicht bei auch sonst schlechtem Notendurchschnitt).

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Lan-

- 2 -

desregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor